

THOMAS HOEREN / THOMAS ERNSTSCHNEIDER

Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und seine Anwendung auf die IT-Branche

Seit dem 1.5.2004 gilt das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Es setzt die EG-Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG in nationales Recht um und löst die bisherigen, z. T. parallel anwendbaren Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch eine einheitliche

Regelung ab. Ziel der Regelung ist zum einen der Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern vor unsicheren Produkten, zum anderen der Schutz des freien Warenverkehrs im Gemeinschaftsgebiet durch die Schaffung eines einheitlichen Schutzniveaus.

I. Anwendungsbereich

Fraglich ist zunächst, auf welche Gegenstände und auf welche an Herstellung und Vertrieb dieser Gegenstände beteiligten Personen das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) Anwendung findet.

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Das GPSG gilt gem. § 1 Abs. 1 GPSG für das In-Verkehr-Bringen und Ausstellen von Produkten, das selbstständig i.R.e. wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.¹

a) Produkte

Produkte in diesem Sinne sind gem. § 2 Abs. 1 GPSG technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte.

Technische Arbeitsmittel

Bei technischen Arbeitsmitteln handelt es sich gem. § 2 Abs. 2 GPSG zum einen um verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit und nicht im Verbraucherbereich verwendet werden (z.B. Maschinen und Geräte im Rahmen industrieller Fertigung), sowie deren Zubehörteile (z.B. Industriebohrer und Fertigungswerkzeuge). Bestimmungsgemäß ist dabei nach § 2 Abs. 5 GPSG diejenige Verwendung, die nach der Bauart eines Produkts üblich ist oder für die ein Produkt ausdrücklich geeignet sein soll. Der Begriff der Arbeit ergibt sich in Abgrenzung zum Verbraucherbegriff, der in § 13 BGB definiert ist, und erfasst im Regelfall Arbeiten i.R.v. gewerbsmäßigen Tätigkeiten.²

Zu den technischen Arbeitsmitteln zählen nach § 2 Abs. 2 GPSG weiterhin Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind (z.B. Schutzhelme und Schutzbrillen), und Teile von technischen Arbeitsmitteln, die von dem Anwendungsbereich einer speziellen Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 GPSG erfasst werden.

1) Gem. § 1 Abs. 2 GPSG gilt das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auch für die in § 2 Abs. 7 GPSG näher bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen, die den besonderen Anforderungen des fünften Abschnitts des GPSG genügen müssen. IT-Produkte stellen jedoch im Allgemeinen keine derartigen überwachungsbedürftigen Anlagen dar, sodass eine Erörterung im Rahmen dieser Darstellung unterbleibt.

2) Klindt/von Locquenghien/Ostermann, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Köln 2004, S. 20.

■ Prof. Dr. Thomas Hoeren ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) – zivilrechtl. Abt., an der Universität Münster. Thomas Ernstschneider ist Rechtsreferendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter am ITM.

Verbraucherprodukte

Verbraucherprodukte sind gem. § 2 Abs. 3 GPSG Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind (z.B. Haushaltsgeräte und Artikel der Unterhaltungselektronik). Verbraucherprodukte sind aber auch die sog. Migrationsprodukte, also solche Gebrauchsgegenstände und Produkte, die zwar nicht für Verbraucher bestimmt sind, aber unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von diesen benutzt werden können. Als Verbraucherprodukte gelten schließlich gem. § 2 Abs. 3 GPSG auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher i.R.d. Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Geräte in Fitnessstudios und Leihgeräte).

Folgerungen für die IT-Branche

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Kreis der vom GPSG erfassten Gegenstände sehr weit ist. Produkte aus dem IT-Bereich fallen in aller Regel in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Gegenstände wie Laptops, Rechner, Tastaturen, Mäuse, Monitore und Drucker sowie die meisten Zubehörteile sind dabei regelmäßig bereits als Verbraucherprodukte i.S.d. § 2 Abs. 3 GPSG erfasst. Denn insoweit handelt es sich um Gegenstände, die entweder ausschließlich für den privaten Konsumbereich bestimmt sind oder aber vorhersehbar von Verbrauchern benutzt werden können. Da das GPSG auch auf die letztgenannten Migrationsprodukte anwendbar ist, fällt es nicht ins Gewicht, dass ein PC mit Zubehör auch zur Grundausstattung eines Büroarbeitsplatzes gehört.

Ob es sich bei IT-Produkten auch um technische Arbeitsmittel i.S.d. § 2 Abs. 2 GPSG handeln kann, ist hingegen fraglich. Bei den meisten Produkten aus dem IT-Bereich dürfte es sich bereits nicht um Arbeitseinrichtungen i.S.d. Gesetzes handeln. Das Gerätesicherheitsgesetz a.F. zählte in § 2 Abs. 1 Satz 1 als Arbeitseinrichtungen beispielhaft Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeits- und Kraftmaschinen, Hebe- und Fördereinrichtungen sowie Beförderungsmittel auf. Dies sind allesamt Gegenstände, deren Gefährlichkeit für die Sicherheit und Gesundheit von Personen aus ihrer körperlichen Beweglichkeit oder der Beweglichkeit einzelner Teile herrührte. IT-Produkte für den herkömmlichen Büroeinsatz sind in diesem Punkt nicht vergleichbar. Es ist nicht ersichtlich, dass der Begriff der Arbeitseinrichtung durch das neue GPSG erweitert werden sollte. Soweit derartige IT-Produkte dennoch Arbeitseinrichtungen darstellen sollten, fehlt es diesen jedenfalls an der notwendigen

Bestimmung zur ausschließlichen Verwendung bei der Arbeit, da Laptops, Rechner, Tastaturen, Mäuse, Monitore und Drucker sowie die meisten Zubehörteile bestimmungsgemäß jedenfalls auch im privaten Konsumbereich genutzt werden. Berührungspunkte zu technischen Arbeitsmitteln i.S.d. § 2 Abs. 2 GPSG können sich bei IT-Produkten daher allenfalls im Bereich computergestützter Steuereinrichtungen für Fertigungsprozesse im Zusammenhang mit den jeweils gesteuerten Maschinen ergeben.

Software dürfte vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht gänzlich ausgenommen sein. Das GPSG zielt nach seinem Sinn und Zweck wesentlich auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen vor gefährlichen körperlichen Gegenständen ab, sodass es sich bei einem Computerprogramm, zumindest sofern es sich auf einem Datenträger verkörpert, nach dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes um einen Gebrauchsgegenstand oder ein Produkt i.S.d. § 2 Abs. 3 GPSG bzw. um eine Arbeitseinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 2 GPSG handeln dürfte.

Ausnahmefälle

Das GPSG findet nicht auf alle Verbraucherprodukte und technischen Arbeitsmittel Anwendung. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Gesetzes sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GPSG gebrauchte Produkte, die entweder als Antiquitäten überlassen werden oder vor ihrer Verwendung in Stand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, wobei der In-Verkehr-Bringer im letzten Fall den Erwerber ausreichend über diesen Umstand unterrichten muss. Beide Ausnahmefälle berühren die IT-Branche nur unbedeutend, da der antiquarische Wert gebrauchter IT-Produkte äußerst gering ist und die Instandsetzung defekter IT-Produkte angesichts der schnellen technischen Entwicklung und der hieraus folgenden Möglichkeit einer kostengünstigen oder hochwertigeren Neuanschaffung in der Regel unterbleibt. Auch die dritte Ausnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 3 GPSG dürfte für die weit überwiegende Mehrheit der Anbieter keine Auswirkungen auf die IT-Branche haben. Nach dieser Vorschrift gilt das GPSG nicht für technische Arbeitsmittel, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind.

b) In-Verkehr-Bringen oder Ausstellen

Unter dem In-Verkehr-Bringen von Produkten i.S.d. § 1 Abs. 1 GPSG ist gem. § 2 Abs. 8 GPSG nicht nur das erstmalige, sondern jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist dem In-Verkehr-Bringen eines neuen Produkts gleichgestellt, sodass aus dem außereuropäischen Ausland importierte Produkte unabhängig von einem etwaigen Handel oder Gebrauch im Herkunftsland zur Zeit des In-Verkehr-Bringens im Gemeinschaftsgebiet immer als Neuprodukt gelten. Unter dem Ausstellen von Produkten ist nach § 2 Abs. 9 GPSG das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zwecke der Werbung zu verstehen.

c) Selbstständige wirtschaftliche Unternehmung

Das In-Verkehr-Bringen oder Ausstellen muss schließlich nach § 1 Abs. 1 GPSG selbstständig i.R.e. wirtschaftlichen Unternehmung erfolgen. Eine entgeltliche Abgabe ist dabei nicht erforderlich. Produktbeigaben und Werbebeschenke sind damit vom Anwendungsbereich des GPSG erfasst, nicht hingegen rein privat überlassene Gegenstän-

de. Die Herstellung und der Vertrieb von IT-Produkten dürfte ausnahmslos selbstständig i.R.e. wirtschaftlichen Unternehmung erfolgen.

2. Personaler Anwendungsbereich

Das GPSG ist anwendbar auf Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Dabei werden an die Händler in einigen Punkten geringere Anforderungen als an die anderen Personengruppen gestellt.

a) Hersteller

Der Begriff des Herstellers wird in § 2 Abs. 10 GPSG definiert.

Eigenproduktion und verändernde Bearbeitung

Hersteller ist nach § 2 Abs. 10 Satz 1 GPSG jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt entweder selbst herstellt oder aber ein Produkt wieder aufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt. Hersteller ist also derjenige, der für die Entwicklung und Herstellung eines Produkts oder dessen verändernde Bearbeitung und anschließende Überlassung an einen anderen verantwortlich ist.

Eigenmarke

Als Hersteller gilt nach § 2 Abs. 10 Satz 2 GPSG weiterhin auch jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt, oder der als sonstiger In-Verkehr-Bringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst. Diese Definition erfasst das sog. Labeln, also das In-Verkehr-Bringen eines Produkts im eigenen Namen, wobei Entwurf, Herstellung, Montage und Etikettierung des Produkts durch andere erfolgen kann.

b) Bevollmächtigter

Bevollmächtigter ist gem. § 2 Abs. 11 GPSG jede im EWR niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich dazu ermächtigt worden ist, in seinem Namen zu handeln. Der Bevollmächtigte wird also vom Hersteller damit beauftragt, die dem Hersteller in Bezug auf die Geräte- und Produktsicherheit obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er ist damit der Ansprechpartner für die zuständigen Behörden.

c) Einführer

Einführer ist gem. § 2 Abs. 12 GPSG jede im EWR niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland in den EWR einführt oder dieses veranlasst. Einführer ist also insbesondere der Importeur, der ein Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr bringt.

d) Händler

Händler ist gem. § 2 Abs. 13 GPSG, wer geschäftsmäßig ein Produkt in den Verkehr bringt und weder Hersteller noch Bevollmächtigter oder Einführer i.S.d. vorstehenden Vorschriften ist. Dies ist jede natürliche oder juristische Person in der Vertriebskette, die mit Geschäftstätigkeiten befasst ist, nachdem das Produkt im Gemeinschaftsgebiet auf den Markt gebracht worden ist.

e) Folgerungen für die IT-Branche

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass das GPSG auch und gerade im globalisierten IT-Bereich al-

le in die Pflicht nimmt, die von der Herstellung eines Produkts bis zur Abgabe an den Endkunden an der Vertriebskette beteiligt sind. Betroffen ist somit nicht nur derjenige, der in eigener Fertigung Tintenstrahldrucker herstellt, sondern auch derjenige, der PCs aus importierten Bauteilen zusammensetzt oder Scanner eines anderen Herstellers mit seinem eigenen Logo in Lizenz vertreibt. Der Zwischenhändler wird ebenso erfasst wie der Einzelhändler, der IT-Produkte an private oder gewerbliche Endkunden abgibt.

3. Kollidierende Normen

Soweit Sondervorschriften für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit beim In-Verkehr-Bringen oder Ausstellen von Produkten existieren, die dem GPSG entsprechende oder weitergehende Anforderungen enthalten, bleiben diese nach der Kollisionsregel des § 1 Abs. 3 Satz 1 GPSG gültig und beanspruchen einen Anwendungsvorrang. Das Gleiche gilt nach § 1 Abs. 3 Satz 2 GPSG für Rechtsvorschriften, die das In-Verkehr-Bringen von Verbraucherprodukten, die CE-Kennzeichnung, die Aufgabebefugnisse der zuständigen Behörden, das Meldeverfahren und die Veröffentlichung von Informationen betreffen. Gesetze im o.g. Sinne sind z.B. das Arzneimittelgesetz (AMG) und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz. Für den IT-Bereich ist in diesem Zusammenhang das Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) zu nennen, das elektromagnetische Störungen von Apparaten, Anlagen und Systemen insbesondere durch Geräte der Informationstechnik verhindern soll.

II. Anforderungen an Produkte

Die Anforderungen an die vom GPSG erfassten Produkte legt § 4 GPSG fest. Dabei wird in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 GPSG hinsichtlich der einzelnen Anforderungen an die Produktsicherheit unterschieden zwischen Produkten aus dem sog. harmonisierten und Produkten aus dem sog. nichtharmonisierten Bereich.

Unter dem harmonisierten Bereich ist dabei die Gesamtheit aller Produktsegmente zu verstehen, für die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft in allen EU-Ländern vereinheitlichte Rechtsnormen bestehen. Im deutschen GPSG enthält § 3 Abs. 1 GPSG eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, auf die in § 4 Abs. 1 GPSG verwiesen wird. Nach dieser Ermächtigungsgrundlage können auf nationaler Ebene Rechtsverordnungen zur Umsetzung der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften zum In-Verkehr-Bringen von Produkten erlassen werden, soweit hierdurch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 GPSG im Einzelnen genannten Anforderungen an die Geräte- und Produktsicherheit geregelt werden. Damit stellt das GPSG die Dachvorschrift für weitere Rechtsvorschriften dar, wie etwa die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug oder die Maschinenverordnung, durch die die EG-Spielzeugrichtlinie und die EG-Maschinenrichtlinie als Rechtsverordnung in deutsches Recht umgesetzt worden sind. § 3 Abs. 2 GPSG enthält darüber hinaus eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Produktsicherheit, die nicht auf europäischen Vorgaben beruhen.

Soweit ersichtlich, ist im harmonisierten Bereich im Hinblick auf die IT-Branche derzeit allein die EG-Niederspannungsrichtlinie relevant, die in der Bundesrepublik Deutschland als Verordnung über das In-Verkehr-Bringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen umgesetzt worden ist.³ Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, gilt somit § 4 Abs. 1 GPSG.

Relevant für die IT-Branche ist auch das o.g. Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG). Problematisch ist insofern allerdings, dass das EMVG keine Rechtsverordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 GPSG darstellt, da der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 GPSG seinem Wortlaut nach nur für Produkte eröffnet ist, die einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG unterfallen. Gleichwohl dürften Produkte, die in den Anwendungsbereich des EMVG fallen, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend nach § 4 Abs. 1 GPSG zu beurteilen sein. Denn das EMVG setzt die EG-Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit in nationales Recht um, sodass die Regelungen des EMVG ebenfalls europäisch harmonisiertes Recht darstellen.

1. Anforderungen im harmonisierten Bereich

a) Erfüllung harmonisierter Rechtsvorschriften und Sicherheit des Produkts

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GPSG ist das In-Verkehr-Bringen von Produkten im europäisch harmonisierten Bereich nur zulässig, wenn die Produkte den einschlägigen harmonisierten Rechtsvorschriften entsprechen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung ebenso wie bei vorhersehbarer Fehlanwendung weder die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter noch sonstige in den harmonisierten Vorschriften genannte Rechtsgüter⁴ gefährden.

Bestimmungsgemäß ist dabei nach § 2 Abs. 5 GPSG diejenige Verwendung, die nach der Bauart eines Produkts üblich ist oder für die ein Produkt ausdrücklich geeignet sein soll. Vorhersehbare Fehlanwendung ist gem. § 2 Abs. 4 GPSG die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von demjenigen, der es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders ergeben kann. Der Begriff der vorhersehbaren Fehlanwendung ist insofern von der atypischen Anwendung und dem Missbrauch eines Produkts abzugrenzen, was im Einzelfall Probleme bereiten kann. Der viel zitierte Fall der zum Trocknen in die Mikrowelle gesteckten Katze dürfte als atypische Anwendung einzuordnen sein, wohingegen es im IT-Bereich vernünftigerweise vorhersehbar sein dürfte, dass der Nutzer eines Hardwareprodukts versehentlich ein Verbindungskabel falsch anzuschließen versucht, indem er etwa eine der richtigen Anschlussbuchse in Form und Größe ähnliche Anschlussbuchse benutzt.

b) Konformitätsvermutung

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 GPSG findet sich in § 4 Abs. 1 Satz 2 GPSG eine beweiserrechtliche Privilegierung für Produkte, die bestimmten technischen Normvorgaben entsprechen. Der in § 4 Abs. 1 Satz 2 GPSG verwendete Begriff der harmonisierten Norm ist dabei nicht mit den oben beschriebenen Rechtsnormen im harmonisierten Bereich zu verwechseln, sondern vielmehr i.S.e. nicht verbindlichen, europäisch harmonisierten technischen Normung zu verstehen, wie § 2

3) Dies erfolgte freilich noch auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 GSG a.F.

4) So z.B. die in der Niederspannungsrichtlinie genannten Sachwerte und Nutztiere.

Abs. 16 GPSG klarstellt. Entspricht eine nationale Norm, die eine harmonisierte Norm im beschriebenen Sinne umsetzt, einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit, wird gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 GPSG bei einem entsprechend dieser Norm hergestellten Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt. Diese sog. Konformitätsvermutung hat zur Folge, dass bei einem Produkt, das den technischen Normvorgaben entspricht, der Hersteller nicht mehr nachweisen muss, dass seine Produkte den europäischen Richtlinien entsprechen. Vielmehr muss umgekehrt die Behörde den Mangel nachweisen, wenn sie die Auffassung vertritt, dass das Produkt unsicher ist. Dieser Nachweis wird nicht mühelos erfolgen können, weil damit sogleich auch der Inhalt der technischen Normung angegriffen werden muss, was im sog. Schutzklauselverfahren geschieht.⁵

Sofern ein Produkt eine technische Normvorgabe nicht oder nur teilweise einhält, können die Vorgaben der europäischen Richtlinie allerdings dennoch durchaus eingehalten worden sein. Die Vermutungswirkung gilt nicht in der umgekehrten Richtung, da die technische Normung nicht an die Stelle der europäischen Richtlinie tritt, sondern diese nur vermutungsweise konkretisiert.

Im Hinblick auf die harmonisierten technischen Normen ist noch anzumerken, dass nach § 2 Abs. 16 GPSG die Vermutungswirkung nur für diejenigen technischen Normen gilt, die auf Grund eines Mandats der *EG-Kommission* erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist. Den zahlreichen anderen technischen Normen auch auf europäischer Ebene kommt die Vermutungswirkung nicht zu, sie können jedoch im Fall ihrer Beachtung bei der Fertigung eines Produkts als Argumentationshilfe für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dienen.

2. Anforderungen im nichtharmonisierten Bereich

Soweit für ein Produkt keine europäischen Vorgaben bestehen, ist das In-Verkehr-Bringen von Produkten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GPSG nur zulässig, wenn diese so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter nicht gefährdet werden. Dies entspricht der bereits für den harmonisierten Bereich verwendeten Formulierung, allerdings naturgemäß ohne die entsprechende Bezugnahme auf die Erfüllung harmonisierter Rechtsvorschriften und den Schutz der dort genannten weiteren Rechtsgüter.

Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 GPSG entspricht, sind nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GPSG insbesondere die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung und der Anleitungen für seinen Zusammenbau und seiner Installation, seine Einwirkungen auf andere Produkte, seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und sonstige produktbezogenen Angaben und Informationen sowie die weiteren in § 4 Abs. 2 Satz 2 GPSG genannten, nicht abschließenden Kriterien zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung eines Produkts können nach § 4 Abs. 2 Satz 3 GPSG auch Normen und andere technische Spezifikationen zu Grunde gelegt werden. Dabei gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 4 GPSG ebenfalls eine Konformitätsvermutung im o.g. Sinne, wenn das Produkt national anerkannt, vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte beim *Bundesministerium für Wirtschaft und*

Arbeit ermittelten und im Bundesanzeiger bekannt gemachten technischen Normen entspricht.

3. Gebrauchsanleitung mit Sicherheitshinweisen

Von Bedeutung für die IT-Branche ist schließlich auch § 4 Abs. 4 Nr. 2 GPSG, wonach bei dem In-Verkehr-Bringen eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstands eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern ist, wenn zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung dieser Produkte beachtet werden müssen. Dies wird bei IT-Produkten regelmäßig der Fall sein.

Der Begriff verwendungsfertig meint dabei gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 GPSG, dass ein Produkt bestimmungsgemäß verwendet werden kann, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GPSG gilt ein Produkt aber auch dann als verwendungsfertig, wenn alle Teile, aus denen es zusammengesetzt werden soll, von derselben Person in Verkehr gebracht werden, wenn es nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden braucht oder wenn es ohne diejenigen Teile in den Verkehr gebracht wird, die üblicherweise gesondert beschafft und bei bestimmungsgemäßer Verwendung eingefügt werden. Danach ist etwa ein PC, der nur noch an die Steckdose angeschlossen werden muss, ebenso ein verwendungsfertiges Produkt wie ein Tintenstrahldrucker, der ohne Farbpatrone vertrieben wird.

4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die rechtliche Beurteilung

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der rechtlichen Anforderungen an Produkte richtet sich nach § 4 Abs. 3 GPSG. Hiernach ist im harmonisierten Bereich der von einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG erfassten Produkte der Zeitpunkt des ersten In-Verkehr-Bringens im EWR maßgeblich. Im nichtharmonisierten Bereich der nicht von einer derartigen Rechtsverordnung erfassten Produkte ist zwischen technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten zu differenzieren. Während bei technischen Arbeitsmitteln der Zeitpunkt des ersten In-Verkehr-Bringens in der Bundesrepublik Deutschland gilt, gilt bei Verbraucherprodukten der Zeitpunkt ihres tatsächlichen In-Verkehr-Bringens. Dies hat z.B. Auswirkungen auf gebrauchte Maschinen, die derzeit nicht von der Maschinenverordnung erfasst sind. So ist bei einer erstmals in Frankreich in den Verkehr gebrachten Maschine, die später gebraucht in Deutschland in den Verkehr gebracht wird, die Rechtslage zum letztgenannten Zeitpunkt entscheidend, sodass die Maschine bei einer zwischenzeitlichen Änderung der rechtlichen Anforderungen u.U. nachgerüstet werden muss.

III. Besondere Pflichten bei Verbraucherprodukten

Für die an Herstellung und Vertrieb von Verbraucherprodukten beteiligten Personen gelten gem. § 5 GPSG weitere Pflichten, wobei zwischen den Herstellern, Bevollmächtigten und Einführern auf der einen Seite und den Händlern auf der anderen Seite zu unterscheiden ist. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Begriff der Verbraucherprodukte im GPSG weit gefasst ist und nicht nur die für Verbraucher bestimmten Gebrauchsgegenstände und sonstigen Produkte erfasst, sondern auch solche, die zwar

5) Klindt/von Locquenghien/Ostermann (o. Fußn. 2), S. 26.

nicht für Verbraucher bestimmt sind, aber unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von diesen benutzt werden können. Den nachfolgend beschriebenen Pflichten kommt daher gerade im Bereich der IT-Produkte, die wie gezeigt in der Regel zu den Verbraucherprodukten zählen, besondere Bedeutung zu.

1. Pflichten von Herstellern, Bevollmächtigten und Einführern

§ 5 GPSG erlegt den Herstellern, Bevollmächtigten und Einführern, die im Folgenden zusammenfassend Verpflichtete genannt werden, in den Abs. 1 und 2 Pflichten auf, die über die bisherigen Vorgaben des GSG a.F. hinausgehen.

a) Produktinformationen über Gefahren

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1a GPSG haben die Verpflichteten beim In-Verkehr-Bringen eines Verbraucherprodukts sicherzustellen, dass der Verwender die erforderlichen Produktinformationen erhält, damit er etwaige Gefahren beurteilen und sich gegen sie schützen kann. Erfasst werden hierbei die Gefahren, die vom Produkt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die der Verwender ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennen kann. Ein Warnhinweis führt dabei selbstverständlich nicht zu einer Freistellung von den Vorgaben des GPSG.

b) Hersteller- und Produktidentifikation

Weiterhin haben die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1b GPSG beim In-Verkehr-Bringen den Namen des Herstellers auf dem Verbraucherprodukt oder auf der Verpackung anzubringen und das Verbraucherprodukt so zu kennzeichnen, dass es eindeutig identifiziert werden kann. Ist der Hersteller nicht im EWR ansässig, sind der Name des Bevollmächtigten oder des Einführers nebst Anschrift anzubringen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das Weglassen dieser Angaben vertretbar ist, etwa in den seltenen Fällen, in denen dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen der Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1c GPSG haben die Verpflichteten darüber hinaus angemessene Vorkehrungen zu treffen, um erforderlichenfalls gefahrvermeidende Maßnahmen wie etwa eine Warnung oder einen Rückruf schnell und zielgerichtet veranlassen zu können. In Betracht kommen hierfür Typen- oder Seriennummern sowie die Führung einer Kundenkartei.⁶

c) Produktbeobachtung

Bei den bereits in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukten haben die Verpflichteten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 GPSG abhängig vom Grad der von den Produkten ausgehenden Gefahren und Gefahrabwendungsmöglichkeiten Stichproben durchzuführen. Bei besonders gefährlichen Produkten kann dies zu einer Produktbeobachtungspflicht führen, die gerade für die Einführer von Verbraucherprodukten eine erhebliche Mehrbelastung darstellt. Die Verpflichteten müssen i.Ü. Beschwerden prüfen, erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch führen und die Händler über weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Produkt unterrichten.

d) Anzeigepflicht bei bestehenden Gefahren

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 GPSG haben die Verpflichteten unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass von einem in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht. Dabei sind die im Anhang I der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG spezifizierten Informationen zu übermitteln. Dies sind insbesondere Informationen zur Produktidentifizierung und Rückverfolgung sowie die Beschreibung der von dem Produkt ausgehenden Gefahr und der bereits ergriffenen Gefahrabwendungsmaßnahmen. Für die in diesem Rahmen übermittelten Informationen besteht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GPSG in einem etwaigen Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen den Unterrichtenden ein Verwertungsverbot.

Die Anzeigepflicht wurde durch die EG-Produktsicherheitsrichtlinie neu eingeführt und führt zu einer Neugestaltung des Verhältnisses zwischen den Unternehmen und der Überwachungsbehörde. Eine unauffällige Gefahrenbeseitigung durch die Hersteller ist nun nicht mehr möglich.

2. Pflichten von Händlern

Die besonderen Pflichten für Händler beim In-Verkehr-Bringen von Verbraucherprodukten legt § 5 Abs. 3 GPSG fest. In weitgehender Übereinstimmung mit dem bisherigen § 5 ProdSG a.F. muss der Händler nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GPSG dazu beitragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte in den Verkehr gebracht werden. Insbesondere darf er kein Verbraucherprodukt in den Verkehr bringen, von dem er weiß oder anhand der ihm vorliegenden Informationen oder auf Grund seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den o.g. Anforderungen des § 4 GPSG an die Produktsicherheit entspricht.

a) Produktbeobachtung

Eine Pflicht zur Produktbeobachtung gilt indirekt auch für Händler.⁷ Dies folgt zwar nicht aus § 5 Abs. 1 GPSG, der wie gezeigt nicht für Händler gilt, doch kann der Händler dem beschriebenen Verbot zum Vertrieb bekanntermaßen unsicherer Verbraucherprodukte nur nachkommen, wenn er das von ihm vertriebene Produkt beobachtet. Zudem kann auch der Händler, wie noch zu sehen sein wird, i.R.d. Rückrufs gefährlicher Produkte durch die zuständige Behörde herangezogen werden. Der Händler ist somit nun verpflichtet, Dokumente aufzubewahren und bereitzustellen, die eine Rückverfolgung von Produkten zum Kunden ermöglicht.⁸

b) Anzeigepflicht bei bestehenden Gefahren

Durch die Verweisung auf § 5 Abs. 2 GPSG in § 5 Abs. 3 Satz 2 GPSG ist schließlich auch der Händler verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren, wenn er weiß oder Anhaltspunkte dafür hat, dass von einem in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht. Auch dies ist nur möglich, wenn der Händler die gebotenen Produktbeobachtungsmaßnahmen ergreift.

IV. Vorschriften zur CE-Kennzeichnung und zum GS-Zeichen

1. CE-Kennzeichnung

„CE“ ist die Abkürzung für „Communauté Européenne“, also für „Europäische Gemeinschaft“. Mit dem Anbringen

6) Potinecke, DB 2004, 55, 58.

7) Potinecke, DB 2004, 55, 58.

8) Potinecke, DB 2004, 55, 58.

der CE-Kennzeichnung bescheinigt der Hersteller im Wege der Selbstkontrolle die Übereinstimmung eines Produkts mit den einschlägigen europäischen Richtlinien über das In-Verkehr-Bringen von Produkten, nachdem er die technischen Unterlagen zusammengestellt und nach Durchführung des sog. Konformitätsbewertungsverfahrens eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat. Die CE-Kennzeichnung ist daher im Ergebnis kein Gütesiegel im klassischen Sinne, sondern eine Herstellererklärung.

Produkte, ihre Verpackungen oder ihnen beigefügte Unterlagen dürfen nach § 6 Abs. 1 GPSG nur dann mit der CE-Kennzeichnung versehen und in Verkehr gebracht werden, wenn sie in den Anwendungsbereich einer oder mehrerer europäischer Richtlinien bzw. der entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften fallen und diese eine CE-Kennzeichnung vorsehen. IT-Produkte müssen in aller Regel mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Dies ergibt sich aus dem bereits o.g. Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (§ 4 EMVG) und aus der Verordnung über das In-Verkehr-Bringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (§ 3 ElektrBetrMittelVO).

Die CE-Kennzeichnung muss nach § 6 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 GPSG sichtbar, lesbar und dauerhaft sowie unter Einhaltung der in § 6 Abs. 3 GPSG wiedergegebenen Gestalt und Proportion angebracht sein. Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung dürfen nach § 6 Abs. 5 GPSG keine Kennzeichnungen angebracht werden, die die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung beeinträchtigen oder durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und der Gestalt der CE-Kennzeichnung irreführt werden können.

Im Ergebnis ergeben sich in Bezug auf die CE-Kennzeichnung im Vergleich zum Rechtszustand vor In-Kraft-Treten des GPSG keine wesentlichen Änderungen, wenn man davon absieht, dass § 14 ProdSG a.F. bisher keine Regelungen über Gestaltung, Proportionen, Anbringungsort und -art sowie Verwechselbarkeiten enthielt, die aber im Wesentlichen bereits in den einschlägigen EG-Richtlinien bzw. deren entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften enthalten waren.

2. GS-Zeichen

Das GS-Zeichen für „Geprüfte Sicherheit“ ist ein rein nationales Zeichen und ein Gütesiegel im klassischen Sinne, da eine Prüfung durch dritte Stellen stattfindet. Mit dem GS-Zeichen dürfen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 GPSG vorbehaltlich anderer rechtlicher Bestimmungen technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle i.S.d. § 11 Abs. 2 GPSG wie etwa dem TÜV zuerkannt worden ist. Das neue GPSG erweitert damit die bisherigen Möglichkeiten zur Verwendung des GS-Zeichens auf die bisher nicht erfassten verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände.

Mit dem GS-Zeichen bestätigt die GS-Stelle, dass das Produkt den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen und insbesondere den Anforderungen des § 4 Abs. 1–3 GPSG entspricht. Die Vergabe des GS-Zeichens setzt nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GPSG eine Baumusterprüfung sowie eine Prüfung der Fertigungsstätte voraus. Weiterhin ist die Einhaltung von Anforderungen anderer maßgeblicher Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit Voraussetzung.

Die Zuerkennung des GS-Zeichens, über die eine Bescheinigung auszustellen ist, ist nach § 7 Abs. 1 Satz 4 GPSG auf

höchstens fünf Jahre zu befristen. Dies stellt ebenfalls eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Im Falle der Entziehung der Zuerkennung unterrichtet die entziehende GS-Stelle die anderen GS-Stellen und die zuständige Überwachungsbehörde über die Entziehung, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Der Hersteller darf das GS-Zeichen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 GPSG nur verwenden und mit ihm werben, solange dessen Voraussetzungen vorliegen. Er darf i.Ü. nach § 7 Abs. 4 GPSG kein Zeichen verwenden oder mit ihm werben, das mit dem GS-Zeichen verwechselt werden kann.

V. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das GPSG

1. Eingriffsbefugnisse der Überwachungsbehörde

Gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 GPSG ist die zuständige Behörde ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass ein Produkt nicht den o.g. Sicherheitsanforderungen des § 4 GPSG entspricht. Insofern sind weitestgehend die Regelungen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 GSG a.F. übernommen worden, wobei allerdings nun nicht mehr einzelne Anlässe für das behördliche Handeln aufgeführt sind, sondern eine general-klauselartige allgemeine Regelung für alle Fallgestaltungen geschaffen worden ist. Der nicht abschließende Maßnahmenkatalog des § 8 Abs. 4 Satz 2 GPSG erlaubt der Behörde dabei ein abgestuftes, einzelfallbezogenes Vorgehen. Diese Maßnahmen können im Einzelfall sehr empfindlich in unternehmerische Entscheidungen eingreifen und einschneidende betriebswirtschaftliche Konsequenzen haben.

a) Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog des § 8 Abs. 2 Satz 2 GPSG umfasst insbesondere die folgenden, an dieser Stelle nach Eingriffsintensität aufgelisteten Befugnisse:

- Anordnung der Überprüfung eines Produkts (Nr. 3), ggf. verbunden mit der Anordnung eines einstweiligen Lieferstopps für die Zeit der Überprüfung (Nr. 5);
- Anordnung des Anbringens von geeigneten, klaren und verständlichen Warnhinweisen in deutscher Sprache (Nr. 4);
- Anordnung der Warnung von Gefahren betroffener Personen (Nr. 8);
- Warnung der Öffentlichkeit durch die Behörde, wenn der Hersteller selbst nicht warnt (§ 8 Abs. 4 Satz 3 GPSG);
- Anordnung von Rücknahme und Rückruf in Verkehr gebrachter Produkte (Nr. 7);
- Rückruf ist nach § 2 Abs. 17 GPSG jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines bereits in den Verkehr gebrachten Produkts durch den Verwender abzielt. Rücknahme ist hingegen nach § 2 Abs. 18 GPSG jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verwender angeboten wird, also etwa die Entfernung eines Produkts aus dem Handel;
- Anordnung der Sicherstellung und Beseitigung in Verkehr gebrachter Produkte (Nr. 7);
- Untersagung des weiteren In-Verkehr-Bringens (Nr. 6).

Bei der Anordnung der vorstehenden Maßnahmen hat die Behörde den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dies zeigt auch § 8 Abs. 4 Satz 4 GPSG, der ausdrücklich diese Maßnahmen ausschließt, wenn die von einem Produkt ausgehende Ge-

fahr durch eigene Maßnahmen der verantwortlichen Personen sichergestellt wird. Die Behörde ist also im Ergebnis daran gehindert zu handeln, wenn der Verpflichtete selbst Maßnahmen ergreift.

b) Adressat der Maßnahmen

Nach § 8 Abs. 5 GPSG soll die Behörde die vorstehenden Maßnahmen vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer richten. Dies verfolgt den Zweck, die Gefährdung möglichst bereits an ihrem Ursprung zu beseitigen. Entsprechend den jeweiligen Erfordernissen kann die Behörde aber auch Maßnahmen an den Händler richten. Insofern ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Händler hierfür Vorkehrungen i.S.d. bereits o.g. Produktbeobachtung treffen sollte, da er andernfalls nicht in der Lage sein dürfte, einen Rückruf der von ihm in den Verkehr gebrachten Produkte durchzuführen.

c) Ermittlungsmaßnahmen

Nach § 8 Abs. 7, Abs. 8 GPSG können die zuständigen Behörden und deren Beauftragte Räume und Grundstücke, die der Herstellung und Lagerung von Produkten dienen, betreten und vorgefundene Produkte besichtigen und überprüfen und zu diesem Zweck auch in Betrieb setzen. Sie können weiterhin unentgeltlich Proben entnehmen und Muster verlangen. Nach § 8 Abs. 9 GPSG müssen die Verpflichteten entsprechende Maßnahmen dulden, die Behörden unterstützen und vorbehaltlich etwaiger Auskunftsverweigerungsrechte die verlangten Auskünfte erteilen. Sollte sich der Verdacht auf ein unsicheres Produkt bestätigen, können die Kosten der Produktprüfung dem Hersteller oder dem für die Lagerung Verantwortlichen auferlegt werden.

2. Veröffentlichung von Informationen

Nach § 10 Abs. 1 GPSG veröffentlicht die *Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin* Untersagungsverfügungen, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet ist, in deren amtlichen Mitteilungen und im Internet. Auf Grund des neu geschaffenen § 10 Abs. 2 GPSG sind weiterhin Informationen über gefährliche Verbraucherprodukte von den zuständigen Behörden zu veröffentlichen, insbesondere Informationen zur Identifizierung der Produkte, zur Art der Gefahren und zu den getroffenen Maßnahmen. Dabei bestehen nach § 10 Abs. 3, Abs. 4 GPSG gewisse Einschränkungen insbesondere zum Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen. Stellen sich die veröffentlichten Informationen im Nachhinein als falsch heraus, hat die Behörde nach § 10 Abs. 5 GPSG eine Richtigstellung zu veranlassen.

Die Veröffentlichung der o.g. Informationen führt dazu, dass die Unsicherheit von Produkten in der Öffentlichkeit schnell bekannt wird. Dies dürfte für den Ruf eines Unternehmens, für den Absatz und für die weiteren unternehmerischen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sein. Unternehmen sollten diese Informationsrisiken daher frühzeitig einkalkulieren.

3. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Bußgeldvorschrift des § 19 GPSG stellt einen Katalog von Ordnungswidrigkeitstatbeständen auf. Im Gegensatz zum ProdSG a.F. sieht dieser keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand mehr für das vorsätzliche oder fahrlässige In-Verkehr-Bringen von Produkten vor, die gegen die Sicherheitsvorschriften von § 4 Abs. 1 Satz 1 GPSG oder § 4 Abs. 2 Satz 1 GPSG verstoßen. Diese Ordnungswidrigkeit hat offenbar wegen Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit der Norm keinen Eingang in das GPSG gefunden.

Ordnungswidrig handelt nach dem Katalog des § 19 Abs. 1 GPSG insbesondere, wer

- als Hersteller eines Verbraucherprodukts oder als dessen Bevollmächtigter oder als Einführer eines Verbraucherprodukts seiner Anzeigepflicht bei bestehenden Gefahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (Nr. 2);
- mit dem CE-Kennzeichen versehene Produkte oder Verpackungen in den Verkehr bringt, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen (Nr. 3);
- Ermittlungsmaßnahmen nicht duldet oder die verlangte Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Nr. 7, 8);
- das GS-Zeichen ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen oder ein mit diesem verwechslungsfähiges Zeichen verwendet oder mit ihm wirbt (Nr. 5);
- einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, wonach entweder ein Produkt nicht in Verkehr gebracht werden darf, von Gefahren betroffene Personen zu warnen sind, in Verkehr gebrachte Produkte zurückzunehmen oder zurückzurufen sind oder die Sicherstellung und Beseitigung angeordnet wird (Nr. 6a).

Die beiden letztgenannten Ordnungswidrigkeiten sind mit einer Geldbuße bis zu € 30.000,-, die übrigen genannten mit einer Geldbuße bis zu € 3.000,- belegt.

Eine Straftat liegt vor, wenn Handlungen i.S.d. beiden letztgenannten Ordnungswidrigkeitstatbestände vorsätzlich geschehen und darüber hinaus entweder beharrlich wiederholt werden oder aber Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.

VI. Fazit

Das GPSG bringt eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage im Bereich der Gebrauchtprodukte, der reinen Verbraucherprodukte und der sog. Migrationsprodukte. Den Herstellern, Einführern und insbesondere den Händlern werden gerade in dem für die IT-Branche bedeutsamen Bereich der Verbraucherprodukte zusätzliche Pflichten auferlegt. Schließlich wird auch die Information der Öffentlichkeit über unsichere Produkte verbessert, was im Gegenzug für die Unternehmen ein Absatz- und Reputationsrisiko darstellt, das entsprechend einzukalkulieren ist. Auch die Eingriffsbefugnisse der Überwachungsbehörden können im Einzelfall sehr empfindlich in unternehmerische Entscheidungen eingreifen und einschneidende betriebswirtschaftliche Konsequenzen haben.